

Stenographisches Protokoll

22. Sitzung der X. Wahlperiode des Burgenländischen Landtages
Mittwoch, den 1. Dezember 1965

Protokollauszug

1. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses über den Verfassungsgesetzentwurf, mit dem für die burgenländischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Burgenländische Gemeindeordnung) (Zl. 10 — 51)

Präsident: Der 1. Punkt der Tagesordnung betrifft das Verfassungsgesetz, mit dem für die burgenländischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Burgenländische Gemeindeordnung).

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete
Krieger.

Ich schlage gleichzeitig vor, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Das Hohe Haus ist also mit meinem Vorschlag einverstanden.

Ich bitte, Herr Berichterstatter, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Krikler**: Hohes Haus! Auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 21. Juli 1962 ist eine Anpassung der Organisation der Gemeindeverwaltungen in den Bundesländern notwendig geworden. Auch das Land Burgenland muß durch ein eigenes Landesverfassungsgesetz diesen neuen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der den Herren Abgeordneten bekannt ist.

In sehr umfangreichen Verhandlungen und Aussprachen wurde in den letzten Tagen diese Vorlage diskutiert. Der Rechtsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung die Regierungsvorlage ebenfalls sehr eingehend behandelt und schlägt dem Hohen Haus die Regierungsvorlage mit folgenden Abänderungen zur Annahme vor:

Dem I. Hauptstück der Regierungsvorlage soll folgender Satz vorangestellt werden: „Der Landtag hat beschlossen:“.

Abänderungen soll der § 4 erhalten. Im Abs. 1 vierte Zeile soll es statt „gesetzwidrigen Inhalt aufweist“ richtig heißen: „wenn das Wappen einen den historischen oder tatsächlichen Gegebenheiten widersprechenden Inhalt aufweist“.

§ 7 wird ebenfalls abgeändert. Im Abs. 1 soll es statt „zwei Drittel Mehrheit“ heißen: „Zweidrittelmehrheit“, in einem Wort zusammenhängend geschrieben; ebenso im § 8 und im § 13 Abs. 2.

Der Abs. 3 des § 13 beginnt mit „Ehrungen“ statt mit „Alle Ehrungen“; es wird also das Wort „Alle“ vor „Ehrungen“ gestrichen.

§ 17 soll folgende Abänderungen erhalten:

Der zweite Satz im Abs. 1 hat zu lauten:

„In Gemeinden mit über 1.000 Wahlberechtigten kann ein zweiter Vizebürgermeister gewählt werden.“

In der fünften Zeile wird „Werden mehrere“ ersetzt durch „Wird auch ein zweiter“.

In der siebenten Zeile soll es statt „erster, zweiter und dritter Vizebürgermeister“ lauten: „erster und zweiter Vizebürgermeister“.

In der vorletzten Zeile werden die Worte „der Vizebürgermeister“ ersetzt durch „des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister“.

Im Abs. 4 ist das Wort „neugewählten“ zu streichen und am Schluß des Absatzes anzufügen: „der neuen Funktionsperiode“.

Im Abs. 5 dritte Zeile soll statt „zwei Wochen“ „vier Wochen“ gesetzt werden.

§ 18 soll dahingehend abgeändert werden, daß

im Abs. 4 an die Stelle des Wortes „Beteuerung“ das Wort „Eidesformel“ gesetzt wird.

§ 19: Dem Abs. 1 ist als lit. e anzufügen: „es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert, sein Mandat auszuüben. Als Weigerung, das Mandat auszuüben, gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates.“

§ 21 soll folgende Abänderungen erfahren:

Im Abs. 2 achte Zeile soll richtig „etwaige“ stehen; das ist ein kleiner Tippfehler.

In der zehnten Zeile werden die Worte „die Höhe“ gestrichen und durch das Wort „Mindestsätze“ ersetzt.

Der vorletzte Satz hat zu lauten:

„Nach mehr als zweimonatiger Verhinderung des Bürgermeisters gebührt für die Dauer seiner weiteren Vertretung die gleiche Entschädigung und ein allfälliges Reisekostenpauschale auch seinem Stellvertreter.“

Im Abs. 4 hat es anstatt „Richtlinie über die Höhe“ zu lauten: „Richtlinien über Mindestsätze“.

§ 23 soll auch abgeändert werden, und zwar hat Abs. 4 zu lauten:

„Die Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie Rechtspersönlichkeit besitzt, wird durch den Verwaltungsausschuß vertreten. Der Verwaltungsausschuß wird aus der Gesamtzahl aller Mitglieder des Gemeinderates jener Gemeinden gebildet, die zur Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen sind. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuß hat der Bürgermeister der Sitzgemeinde zu führen. Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.“

Der Abs. 6 wird bis auf den ersten Satz gestrichen.

§ 34 wird dahingehend abgeändert, daß der erste Absatz eine Ergänzung erfährt; hier ist als vorletzter Satz einzufügen:

„Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Obmann (Obmannstellvertreter), der für die Einberufung der Ausschusssitzungen Sorge zu tragen hat.“

§ 35: Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen und treten hiezu nach Bedarf, der Gemeinderat und der Gemeindevorstand mindestens aber einmal in jedem Vierteljahr zusammen.“

Abs. 2 hat zu beginnen: „Die folgenden Bestimmungen“.

§ 36: Im Abs. 3 vierte Zeile hat es anstatt: „spätestens am dritten Tage, vor dem die Sitzung stattfinden soll,“ zu heißen: „spätestens am dritten Tage vor der Sitzung“.

Neu hinzugefügt wird der Satz:

„Ist auch eine derartige Zustellung nicht mög-

lich, so ist eine schriftliche Einladung am Wohnsitz zu hinterlassen."

§ 38: Im Abs. 2 wird das in Klammer stehende Wort „Dringlichkeitsanträge“ gestrichen, ebenso der Schlußpassus „doch müssen ... eingebracht werden“. Hinter das Wort „stellen“ kommt statt eines Beistriches ein Punkt.

§ 41: Im Abs. 1 drittletzte Zeile werden die Worte „durch Stimmzettel“ gestrichen und durch die Worte „geheim oder namentlich“ ersetzt.

Der Abs. 2 hat zu lauten:

„Wahlen und Abstimmungen über die Besetzung von Dienstposten dürfen nur mit Stimmzettel vorgenommen werden.“

§ 43: Das letzte Wort im Abs. 1, „werden“, wird durch das Wort „wird“ ersetzt.

§ 44: Abs. 1 lit. a soll lauten: „den Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder“;

in lit. c ist das Wort „Anwesenden“ mit kleinem Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Im Abs. 2 tritt an die Stelle „im Falle seiner Verhinderung“ das Wort „oder“. Der Beistrich vor „im Falle“ ist zu streichen.

Im Abs. 3 zweite und dritte Zeile soll es an Stelle „Vorsitzenden und mindestens zwei“ richtig heißen: „Vorsitzenden, Schriftführer und von mindestens zwei“.

Im Abs. 6 tritt in der dritten bzw. vierten Zeile an die Stelle des Wortes „eigenberechtigten“ das Wort „wahlberechtigten“.

Der letzte Satz ist zu streichen. Dafür wird angefügt:

„Auf Verlangen einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist dieser binnen vier Wochen nach der Sitzung des Gemeinderates eine Ausfertigung der Niederschrift kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen hievon sind Niederschriften über Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen war.“

§ 45: Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Gemeinderat hat binnen sechs Monaten eine Geschäftsordnung zu beschließen.“

§ 46: Die bisherige Textierung erhält die Bezeichnung Abs. 1.

Neu hinzugefügt, wird als Abs. 2:

„Die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten werden durch ein besonderes Gesetz geregelt; für die übrigen Gemeindebediensteten der Hoheitsverwaltung ist das Vertragsbedienstetengesetz für Bundesbedienstete in der jeweiligen Fassung anzuwenden.“

§ 51: Als lit. j im Absatz 2 ist aufzunehmen: „örtliche Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs“;

§ 56: Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde kann ein wirtschaftliches Unternehmen betreiben, wenn dieses der Sparsam-

keit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und kaufmännischen Grundsätzen entspricht.“

Im Abs. 3 entfällt die Bezeichnung „lit. c“.

§ 60: Im Abs. 5 wird das Wort „insbesondere“ und in lit. a werden die Worte „Erlöse aus der Aufnahme von“ gestrichen.

§ 61: Im Abs. 1 wird in der fünften Zeile das Wort „eigenberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „wahlberechtigten“ ersetzt.

In der sechsten Zeile hat es statt „gegen den“ zu lauten „zum“.

§ 68: Abs. 3: Das Wort „eigenberechtigten“ in der fünften Zeile wird durch „wahlberechtigten“, und die Worte „gegen den“ in der sechsten Zeile werden durch das Wort „zum“ ersetzt.

§ 76: Nach dem ersten Satz im Absatz 1 ist ein Beistrich zu setzen und anzufügen: „gegen dessen Entscheidung eine weitere Berufung nicht zulässig ist.“

§ 80: Im Abs. 2 lit. h wird nach „Finanz-Verfassungsgesetzes“ eingefügt die Jahreszahl „1948“;

Lit. i: an Stelle von: „erwerbswirtschaftlichen Unternehmen“ tritt die Bezeichnung: „wirtschaftlichen Unternehmungen“.

Abs. 3: Im Schlußsatz wird der Passus gestrichen: „unverhältnismäßig hohen finanziellen Wagnis verbunden wäre“ und ersetzt durch die Wendung: „finanziellen Nachteil oder Risiko verbunden ist“.

§ 85: Im Abs. 1 soll es statt „den“ Bürgermeister „dem“ Bürgermeister heißen.

§ 86: Im Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

Der bisherige § 88 wird zum § 89 mit der Überschrift „Übergangsbestimmungen“; der § 89 wird zum § 90 mit der Überschrift „Schlußbestimmungen“.

Vor dem VII. Hauptstück wird als § 88 und mit der Überschrift „Interessenvertretung“ neu eingefügt:

„Die Interessenvertretungen der Gemeinden sind vor Erlassung von Gesetzen und Verordnungen, durch die allgemeine Gemeindeinteressen berührt werden, zu hören.“

Der Rechtsausschuß hat sich mit dieser Regierungsvorlage, wie bereits erwähnt, sehr eingehend beschäftigt, und ich beantrage daher im Namen des Rechtsausschusses, daß Sie, Hohes Haus, die Regierungsvorlage mit den von mir soeben vorgetragenen Abänderungen annehmen mögen.

Präsident: Es ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Müller. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Müller (ÖVP): Hohes Haus! Wie vom Herrn Berichterstatter bereits ausgeführt, wurden mit der Bundes-Verfassungsnovelle 1962 Grundsätze des Gemeinderechtes und die damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen abgeändert und dadurch auch ein bereits vor 40 Jahren abgegebenes Verfassungsversprechen eingelöst.

In Ausführung dieser Grundsätze sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine wesentliche Stärkung der Gemeindeautonomie vor. Wir wissen selbst, daß gerade in den letzten Jahren die Aufgaben der Gemeinden auf vielen Gebieten ungeheuer angewachsen sind. Wenn ich hier nur einige Beispiele besonders herausstreichen darf: Denken wir nur allein an den Wasserbau, an die Wasserversorgungsanlagen, an die Kanalisationsanlagen und daneben auch an die vielen Meliorationsmaßnahmen. Auf dem Sektor des Gemeindestraßenbaues sind die Aufgaben ebenfalls wesentlich größer geworden, weil sich der Verkehr im Vergleich zur Zeit der Erlassung der alten Gemeindeordnung ungeheuer gesteigert hat. Ich darf auch daran erinnern, daß sich zahlreiche Gemeinden bei uns im Land mit der Förderung der Betriebsansiedlung, mit der Förderung des Fremdenverkehrs und auch mit dem Anlagenbau für die Freizeitgestaltung wesentlich intensiver befassen, als dies früher der Fall war. Ich darf auch aufmerksam machen, daß die neuen Schulgesetze den Gemeinden besondere Belastungen auferlegt haben. In manchen Gebieten unseres Landes ist auch festzustellen, daß immer größere Sorgen ein ausreichender Gesundheitsdienst und daneben natürlich wie bisher die Beschaffung von Wohnraum und von Bauplätzen bereitet. Damit im Zusammenhang sind natürlich die Kosten für die Erschließung der betreffenden Gebiete ebenfalls wesentlich angestiegen.

Die Klagen der Gemeindevertreter werden immer lauter, daß durch Bundes- und Landesgesetze den Gemeinden immer größere Belastungen auferlegt werden, ohne daß eine finanzielle Abdeckung dieses Mehraufwandes erfolgt. Es ist daher verständlich, daß gerade in der Gemeindeordnung die Frage der Zusammenlegung oder Vereinigung von Gemeinden zur Diskussion gestellt wird, wobei sie die Varianten der freiwilligen Zusammenlegung und die der gesetzmäßigen Zwangszusammenlegung vorsieht. Wir von der Österreichischen Volkspartei sind der Auffassung, daß derzeit der Weg der freiwilligen Zusammenlegung günstiger ist, weil wir auch feststellen müssen, daß die finanziellen Vorteile keineswegs derart groß sind, daß sie gewisse Nachteile aufwiegen könnten.

Wir finden allerdings bereits heute die Vereinigung von Gemeinden zur Bewältigung gewisser Aufgaben. Denken wir nur an die Verwaltungsgemeinschaften, die sich bei uns im Burgenland bisher bestens bewährt haben und die zweifellos auch Vorbild für die Musterordnung des Gemeindebundes und der Gemeindeorganisationen für ganz Österreich geworden sind. Denken wir auch an die vielen gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen. Durch Gesetz im nördlichen Burgenland mit dem Ringwasserleitungsverband und im südlichen und mittleren Burgenland auf Grund freiwilliger Beschlüsse.

Wir haben auch erste Ansätze zur freiwilligen Zusammenlegung auf dem Gebiet des Schulwesens,

die ja in der letzten Zeit wiederholt, wenn auch nicht offiziell, diskutiert wurden. Ich mache aber nochmals darauf aufmerksam, daß die derzeitige Regelung des Finanzausgleichswesens keinen besonderen Anreiz für die Vereinigung von Gemeinden darstellt.

Vom Berichterstatter wurde bereits ausgeführt, daß sehr intensive Verhandlungen bei der Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes stattgefunden haben. Ich darf im Namen meiner Fraktion herausstreichen, daß diese Verhandlungen sehr sachlich geführt wurden und daß sich keine wesentlichen Gegensätze zwischen beiden in der Regierung vertretenen Parteien ergeben haben.

Allerdings sei mir gestattet, im Hinblick auf die neue Gemeindeordnung noch einiges Grundsätzliches zu sagen.

Die wesentlich größere Gemeindeautonomie wird natürlich auch wesentlich mehr Verantwortungsbewußtsein von unseren Gemeindefunktionären erfordern, als es bisher der Fall gewesen ist. Ich darf auch sagen, daß gerade die bisherigen Erfahrungen für die Landesregierung und auch für die Gemeinde-Interessenvertretungen Anlaß sein sollten, diese größer werdende Freiheit sinnvoll auszunützen. Es sind zwar Mißgriffe nicht allzu oft vorgekommen, aber gerade im Hinblick auf die Volksnähe der Gemeindeverwaltung erscheint es unbedingt angebracht, daß die Gemeindeverwaltung als der beste Ausfluß der direkten Demokratie, soweit sie noch bei uns festzustellen ist, korrekt und rechtmäßig geführt wird.

Es sind bereits einige wesentliche Merkmale der neuen Gemeindeordnung festgehalten worden. Ich glaube, das wichtigste ist wohl, daß im Rahmen ... (*Unruhe bei der SPÖ.*) Ich könnte Beispiele anführen. (*Ruf bei der SPÖ: Die anderen auch!*)

Ich glaube, das wichtigste Merkmal ist, daß eine weisungsfreie Selbstverwaltung im eigenen Wirkungsbereich nunmehr verfassungsrechtlich garantiert erscheint, das heißt, daß praktisch im Gegensatz zu bisher die Gemeindeorgane in keinem Belange der sogenannten Selbstverwaltung, also im eigenen Wirkungsbereich, an Weisungen gebunden sind und daß auch die Kontrolle, ob sie nun bezüglich der Gesetzmäßigkeit oder der Gebarung erfolgt, nur im nachhinein eingreifen kann. Vorbeugende Maßnahmen sind in der neuen Gemeindeordnung nicht vorgesehen.

Außerdem ist auch durch die Einräumung der Parteistellung der Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren dafür gesorgt, daß der Schutz der Selbstverwaltung unter allen Umständen gewährleistet erscheint. Die Gemeinden können nunmehr, falls sie mit aufsichtsbehördlichen Verfügungen nicht einverstanden sind, sowohl den Verfassungs- als auch den Verwaltungsgerichtshof anrufen.

Ein wesentliches Merkmal der neuen Gemeindeordnung ist auch das Recht auf Erlassung von Verordnungen. Das war zwar auch bisher möglich, nur wußten es die meisten Gemeindevertreter nicht — denken wir vor allem an die verschiedenen Möglichkeiten im Rahmen der bisherigen Bauordnung. Nun ist dieses Recht aber ausdrücklich statuiert, und es soll sich, wie das auch der Bundesverfassungsgesetzgeber selber herausgestrichen hat, in erster Linie auf den Rahmen der Ortschaftspolizei beschränken, um gewisse Lücken, die durch Gesetze nicht geschlossen sind, zu schließen.

Als Aufsichtsmittel für die Aufsichtsbehörden verbleiben in erster Linie die Genehmigung, die Ersatzvornahme, die Auflösung des Gemeinderates, die Aufhebung von Beschlüssen und die Vorstellung.

Wenn ich noch einige wesentliche Änderungen, die zwar nicht von prinzipieller Bedeutung sind, besonders herausstreichen darf, dann ist das vor allem in § 17 die Bestimmung, daß das Mandat des Bürgermeisters auf die Zahl der Mandate seiner Partei im Gemeindevorstand anzurechnen ist.

Eine wesentliche Verbesserung bringt im Vergleich zur bisherigen Situation der § 20, welcher festlegt, daß ein Mandat bei Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen einer strafbaren Tat, die einen Wahlausschließungsgrund darstellt, sowie bei der Einleitung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens zu ruhen hat. Allerdings legt die Gemeindeordnung dem Betroffenen die Verpflichtung auf, den Bürgermeister davon zu informieren. Falls ein solcher Tatbestand verwirklicht ist, ruht das Mandat des Betroffenen, und der Bürgermeister hat für die Dauer des Ruhens über Vorschlag der Wahlpartei einen Ersatzmann zu nominieren, sodaß das ursprüngliche demokratische Mehrheits- oder Minderheitsverhältnis garantiert erscheint.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen grundsätzlicher Art zur Verwaltungsgemeinschaft. Ich habe bereits erwähnt, daß sich die Verwaltungsgemeinschaft, die wir aus dem Ungarischen übernommen haben, bei uns im Land bestens bewährt hat und daß sie nunmehr praktisch für ganz Österreich ein Vorbild würde. Doch wissen wir aus Erfahrung, daß nicht alle Gemeinden damit gerade sehr glücklich sind. Die Sitz-Gemeinden sind es auf alle Fälle, nicht aber so sehr die übrigen Gemeinden. Ich glaube, daß man hier vor allem von der Regierung und auch von den Gemeinde-Interessenvertretungen aus empfehlen sollte, daß die Sitz-Gemeinden gegenüber den übrigen Verwaltungsgemeinden etwas mehr Einsicht haben sollten, damit es nicht vorkommt, daß die Sitz-Gemeinde auf Kosten aller jederzeit den kompletten Apparat zur Verfügung hat und die anderen Gemeinden, die zur Verwaltungsgemeinschaft gehören, auf eigene Kosten eigene Hilfskräfte einstellen müssen. Es wäre durchaus

denkbar, daß die Amtmänner, die Hilfsamtänner und sonstige rechtskundige Gemeindebedienstete draußen regelmäßig Amtstage halten, nicht nur an einem Tag in der Woche. Bei etwas gutem Willen wäre es sicherlich möglich, vor allem bei größeren Gemeinden, daß regelmäßig vormittags in den Gemeinden Amtstage durchgeführt werden. Im südlichen Burgenland sind die Verhältnisse etwas anders, aber bei den größeren Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft ist es durchaus denkbar und vertretbar und hängt eigentlich nur vom guten Willen der Leute ab.

Neu ist auch, daß die Bürgermeister nunmehr die Möglichkeit haben, Gemeinderatsbeschlüsse selbst zu sistieren, wenn sie Bedenken haben, daß diese Beschlüsse nicht in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen oder die Gesetze verletzen. Bisher war es so, daß der Bürgermeister in einem solchen Fall sofort die Bezirkshauptmannschaft zu informieren hatte, und die Bezirkshauptmannschaft hat dann entschieden, ob die Sache gesetzmäßig war oder die Regierung davon informiert werden soll. Nun entscheidet darüber der Bürgermeister, und dem Bürgermeister sind damit bei etwas schlechterem Willen einige Möglichkeiten gegeben. Er hat lediglich die Verpflichtung, innerhalb von zwei Wochen über denselben Tagesordnungspunkt eine Gemeinderatssitzung einzuberufen, wobei er seine Gründe, seine Bedenken vorzutragen hat, und der Gemeinderat muß dann entscheiden, ob er bei seiner ersten Entscheidung bleibt oder ob er sie aufhebt.

Wesentlich verbessert wurden auch die Bestimmungen über die Einberufung der Gemeinderatssitzungen. Wir wissen, daß unsere Gemeindeordnung ein besonderes Unikum kannte, nämlich das der absoluten Nichtigkeit, falls gewisse formale Vorschriften verletzt wurden. Um nun diesem Mißstand ausweichen zu können, wurden eben diese Bestimmungen wesentlich verbessert. Der Inhalt dieser Verbesserung ist ja dem Hohen Haus bekannt.

Auch eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zu bisher ist die Bestimmung, daß es nunmehr keine Stimmenthaltungen gibt, und wenn sich jemand der Stimme enthält, dann gilt das als eine Nein-Stimme, sodaß ein relativ bequemes Leben so mancher Gemeindefunktionäre dadurch ausgeschaltet erscheint.

Festgestellt darf auch werden, daß die Ausübung des Strafrechtes, ob es nun im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich geschieht, immer als übertragener Wirkungsbereich anzusehen ist.

Einige Debatten gab es natürlich beim § 8b in Verbindung mit § 1 der neuen Gemeindeordnung über die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden. Wir von der Österreichischen Volkspartei sind der Auffassung, daß selbstverständlich der verfassungsrechtliche Grundsatz der völligen Gleichstellung der Gebietskörperschaften mit physischen oder juristischen Personen durch-

aus zu respektieren ist, vertreten allerdings auf der anderen Seite auch den Standpunkt, daß wirtschaftliche Unternehmungen von den Gemeinden nur dann betrieben werden sollen, wenn diese Aufgabe durch andere nicht in ebenso gutem Sinne gelöst werden kann; hier soll also unbedingt der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt bleiben.

Auch eine wesentliche Änderung vor allem für diejenigen, die den Rechtsschutz suchen, ist die Neuregelung des Instanzenzuges. Bisher hat der Instanzenzug mit Ausnahme der Freistädte Eisenstadt und Rust normalerweise im eigenen Wirkungsbereich nicht bei der Gemeinde selbst geendet; nunmehr ist dies der Fall. Gegen Bescheide des Bürgermeisters kann man wohl an den Gemeinderat im eigenen Wirkungsbereich berufen, aber damit ist der ordentliche Instanzenzug erschöpft; es gibt dann nur mehr das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung. Im übertragenen Wirkungsbereich bleibt es so wie bisher: Der Rechtszug geht vom Bürgermeister an die Bezirkshauptmannschaft und dann im weiteren Verlauf entweder an den Landeshauptmann, wenn es sich um eine Bundessache, oder an die Landesregierung, wenn es sich um eine Landes-sache handelt.

Gestatten Sie mir auch einige Worte zum Begriff der Vorstellung an und für sich, weil er eine völlig neue Konstruktion in unserem Gemeinderecht darstellt. Wir kannten immer wieder die besondere Problematik, wenn Gemeinden Entscheidungen getroffen haben, die nicht mehr anfechtbar waren. Nun hat der Verfassungsgesetzgeber eben das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung geschaffen, das demjenigen, dem kein weiterer Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde offensteht, die Möglichkeit gibt, innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder telegraphisch die Vorstellung zu erheben. Diese Vorstellung geht dann an die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat wohl nicht die Möglichkeit, in der Sache selbst zu entscheiden, wie es beispielsweise für alle übergeordneten Instanzen im § 66 AVG. vorgesehen ist, sondern sie hat nur die Möglichkeit, entweder die angefochtene Entscheidung zu bestätigen oder sie aufzuheben. Wenn die Entscheidung aufgehoben ist, dann ist allerdings die Gemeindebehörde in ihrem eigenen Wirkungsbereich an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden.

Es ist auch in der neuen Gemeindeordnung die Genehmigungspflicht für sehr, sehr viele Rechtsgeschäfte der Gemeinden vorgesehen, doch unterscheidet sich die nunmehrige Genehmigungspflicht dieser Rechtsgeschäfte wesentlich von dem Zustand, wie er früher gegeben war. Die Gemeinden haben einen Rechtsanspruch auf diese Genehmigung. Diese Genehmigung darf nur dann verweigert werden, wenn gewisse negative Voraussetzungen vorliegen.

Das Aufsichtsrecht an und für sich — ich habe nicht alle Probleme gestreift — ist natürlich wesentlich schwächer, als es in der alten Gemeindeordnung war und wird in praxi noch wesentlich schwächer sein.

Die Aufsichtsbehörden haben wohl die Möglichkeit, Auskünfte einzuholen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden die verlangten Auskünfte zu geben. Die Aufsichtsbehörden haben auch die Möglichkeit, die erlassenen Verordnungen der Gemeinden zu kontrollieren und zu überprüfen, da ja die Gemeinden verpflichtet sind, diese Verordnungen der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben. Sie können auch durch Verordnung dann gesetzwidrige Verordnungen der Gemeinden aufheben.

Als wirksamstes Mittel der Aufsicht gibt es dann noch die Auflösung des Gemeinderates durch die Landesregierung bei Arbeitsunfähigkeit, Beschlußunfähigkeit oder Nichtgewährleistung in der Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben. Außerdem gibt es die Selbstauflösung.

Einige Worte auch noch zu den Übergangsbestimmungen, die zweifellos sehr viele Probleme aufwerfen werden, nicht sosehr mit der Bestimmung, daß die bisherigen Gemeindeorgane bis zum Ende ihrer Periode nach den bisher für sie geltenden Gesetzen im Amt bleiben werden, sondern vielmehr durch die Bestimmung, daß anhängige Verwaltungsverfahren nunmehr nach den neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung zu behandeln sind.

Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich zum Schluß noch einige Bemerkungen mache.

Ich habe schon am Anfang gesagt, daß die erhöhte Gemeindeautonomie nur zu begrüßen ist, daß sie aber unter allen Umständen allen Gemeindefunktionären eine wesentlich größere Verantwortung auferlegt. Die Aufgaben wachsen immer mehr und mehr, das heißt, daß die formalen und die materiellen Möglichkeiten immer größer werden. Die Mittel wachsen aber nicht in dem entsprechenden Ausmaß. Wenn nun diese großzügig eingeräumte Selbstverwaltung tatsächlich praktiziert werden soll, müssen sich alle Gemeindefunktionäre auch darüber im klaren sein, daß sie die volksnächste Verwaltung ausüben und daß sie sich deshalb unbedingt in jeder Frage der besonderen Gesetzestreue zu befleißigen haben werden.

Wir wissen um die Bedeutung gerade der Gemeindeverwaltung als unterster Zelle der staatlichen Verwaltung, und wir wissen, daß sich die Demokratie vielleicht gerade dort am echten repräsentiert und vom Volk auch am leichtesten verstanden wird. Wir wissen auch von der Bedeutung der Gemeinden in gewissen Not- und Katastrophenfällen. Die in die Gemeindeordnung eingebauten diesbezüglichen Ermächtigungen für die Gemeindefunktionäre, vor allem für die Bürgermeister, sind unbedingt angebracht.

Es sei mir in diesem Zusammenhang auch gestattet, den Gemeindefunktionären, die im gro-

ßen und ganzen völlig unentgeltlich und doch so oft bekrittelt arbeiten, den Dank auszusprechen auch von dieser Stelle und gerade bei der Behandlung dieses Verfassungsgesetzes, das für sie alle die Grundordnung für ihre Arbeit im politischen Leben darstellt.

Wir sind überzeugt davon, daß bei richtiger Handhabung, bei entsprechender Aufklärung, die auch notwendig sein wird, und bei dem schon erwähnten Verantwortungsbewußtsein die neue Gemeindeordnung als das Grundgesetz für die Gemeinden ein geeignetes Instrument für die Selbstverwaltung und damit auch für die Demokratie sein wird. Deshalb gibt auch meine Partei gern ihre Zustimmung zu diesem Verfassungsgesetz. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Es ist weiters zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Krutzler. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Krutzler (SPÖ): Hohes Haus! Wie meine beiden Vorredner bereits ausführten, sind wir durch die Bundes-Verfassungsnovelle vom 29. Juli 1962 gezwungen, die neue Gemeindeordnung zu beschließen. Mein Vorredner hat bereits erwähnt, daß im Ausschuß völlige Einigkeit herrschte. Er hat mir deshalb schon vieles vorweggenommen, was ich nicht zu wiederholen brauche.

Die neue Gemeindeordnung soll die Selbstverwaltung der Gemeinden verfassungsgesetzlich verankern und sichern. Wir wissen, die Gemeinden sind organisch gewachsen, sie sind unsere kleinsten Zellen draußen, und sie erfüllen große Aufgaben. Wir können immer wieder feststellen, daß gerade in Zeiten der Not in den Gemeinden gehandelt wird und interessanterweise recht und richtig gehandelt wird. Wir können weiters feststellen, daß in Zeiten des Wohlstandes oft von diesem Recht abgewichen wird, und deshalb ist es gut, wenn unsere Gemeindeordnung dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister sagt, wo die Kompetenzen liegen.

Die Gemeinde ist selbständig, ist also an keine Weisungen gebunden, und kann selbst über Vermögen verfügen. Sie kann auch Vermögen erwerben und hat das Recht, sich selbst zu verwalten. Der Bestand und die Sicherheit einer Gemeinschaft kann natürlich nur auf dem Recht begründet sein.

Die Gemeindeautonomie wird durch die Aufsicht nicht gehemmt. So wie es keine vollkommene Freiheit gibt, so gibt es auch keine vollkommene Autonomie. Für die Gemeinderäte, für den Gemeindevorstand und ganz besonders für den Bürgermeister kann es nur recht und billig sein, und wir können uns auch darüber freuen, daß oft schwere Entscheidungen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden, weil dort doch oft mehr Umsicht und mehr Wissen ist und weil von dort oft mehr geholfen werden kann.

Was die Aufgaben selbst betrifft, haben wir schon gehört, daß § 1 und § 56 die Gemeinden als selbständigen Wirtschaftskörper herausstellen. Hierzu möchte ich erwähnen, daß durch die Initiative, durch eigenes Handeln der Gemeinden bestehenden Notwendigkeiten vielfach Rechnung getragen wurde. Ich verweise hier beispielsweise auf die Seebäder. Am Neusiedlersee oder Neufeldersee befinden sich oft zehntausende Menschen, und diese zehntausende Menschen möchten natürlich auch gern gepflegt werden. Diese Betriebe sind oft nur zwei, drei Monate offen; es kann sich ein Privater auch nur sehr schwer leisten, einen solchen Betrieb zu übernehmen. Deshalb ist es gerade dort Pflicht der Gemeinden, zu handeln.

Durch die Motorisierung, Technisierung und Industrialisierung sind unseren Gemeinden ganz gewaltige Aufgaben erwachsen, und wir können immer wieder dort, wo eigene Initiative vorhanden war, erkennen, daß Großes geleistet werden kann.

Über das Zusammenlegen der Gemeinden hat bereits mein Vorredner gesprochen. Ich möchte doch bitten, daß wir uns diesen § 8 ganz besonders zu Herzen nehmen, denn wir haben in unserem Burgenland viele Gemeinden, die räumlich heute schon eine Einheit bilden, und es wäre angezeigt, wenn wir sie auch verwaltungstechnisch zusammenschließen würden. Natürlich sind finanzielle Vorteile vorläufig nicht abzusehen. Ich erinnere aber an Niederösterreich, wo man die Zusammenführung solcher Gemeinden begünstigt. Ich glaube, wir sollten uns ebenfalls bemühen, diese kleineren Gemeinden endlich in eine größere Gemeinschaft zusammenzuschließen. Wir sehen, die Entwicklung schreitet schneller vorwärts, und wir müssen uns hüten und müssen alles tun, um von dieser Entwicklung nicht erdrückt zu werden.

Nach der neuen Gemeindeordnung zählt die Bürgermeisterstelle mit als Vorstandsstelle der Wahlpartei des Bürgermeisters. Er ist demnach in diesem Proporz mitgezählt.

Mein Vorredner hat auch über die Verwaltungsgemeinschaften gesprochen. Vielleicht wäre es möglich, die Zahl dieser Verwaltungsgemeinschaften, die in unserem Land 127 ausmacht und zu der noch zwei Stadtmagistrate kommen, noch herabzudrücken. Das wäre wirtschaftlich ein großer Vorteil. Wir müssen auch bedenken, daß wir in personeller Hinsicht in den nächsten Jahren vielleicht nicht mehr die erforderlichen Amtmänner zur Verfügung haben werden. Diese Gemeinschaften sind bei uns so gut und funktionieren so ausgezeichnet, daß man sie, wie wir ja schon gehört haben, in ganz Österreich einführen möchte.

Weiters will ich auf § 34 verweisen, der besagt, daß aus der Mitte des Gemeinderates Ausschüsse zu wählen sind, daß diese Ausschüsse

auch Sachverständige und Vertrauenspersonen beziehen können und diese Ausschüsse einen Obmann bzw. einen Obmannstellvertreter zu wählen haben; dieser Obmann bzw. der Obmannstellvertreter hat dann die Aufgabe, den Ausschuß einzuberufen, und zwar haben wir besonders an die Prüfung der Kasse gedacht. Bisher war es immer üblich, daß der Bürgermeister den Ausschuß bitten mußte, ihn zu überprüfen. Daher ist es sehr, sehr wichtig, daß hier ein Obmann bzw. ein Obmannstellvertreter da ist.

Der Bürgermeister erstellt die Tagesordnung und ist daher auch berechtigt, einen Punkt oder mehrere Punkte von dieser Tagesordnung abzusetzen. Will ein Gemeinderat, daß ein neuer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen wird, so ist dazu Einstimmigkeit erforderlich.

Die Stimmenthaltung gilt nach § 41 als Ablehnung. Das ist ebenfalls zu begrüßen, denn wir wissen, im Zeichen des Wohlstandes drückt sich mancher von der Verantwortung. Wie gerne sagt man: Ich bin weder dafür noch dagegen! Wenn daher die Stimmenthaltung gleich einer Ablehnung gilt, dann ist das zu begrüßen, denn meistens muß ja der Bürgermeister herhalten, er muß dann immer einstehen. Wir wissen, in der Gemeinde ist der Kontakt am unmittelbarsten gegeben, sie ist die Stelle, auf die man immer wieder zuerst hinschaut, und wenn da irgendeine Bestimmung getroffen wird, dann wird auch sofort kritisiert, und zwar in den meisten Fällen von jenen am lautesten, die sich am wenigsten um die Gemeinde kümmern.

Wenn der Gemeinderat dauernd arbeitsunfähig oder beschlußunfähig ist — das haben wir schon gehört —, dann kann er aufgelöst werden. Die Auflösung ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren. Der Gemeinderat kann sich auch selbst durch einfache Stimmenmehrheit auflösen. Hoffentlich gibt das nicht zuviel Arbeit im Land.

Die neue Gemeindeordnung wird mit dem 1. 1. 1966 in Kraft treten. An den Gemeindevertretern wird es nunmehr natürlich liegen, daß dieses Gesetz zum Wohle unserer Gemeinden und zum Wohle unseres Landes dient.

Mit der zunehmenden Motorisierung eilen wir schneller an unserem Nächsten vorbei. Im zunehmenden Wohlstand vergessen wir, daß wir in der Gemeinschaft Aufgaben zu erfüllen haben, und sind oft nicht bereit, an diese Gemeinschaft zu denken. Wir sind auch nicht bereit, für diese Gemeinschaft irgend etwas zu tun.

Ich glaube, es wird die Zeit kommen, in der wir jeden Gemeinderat dafür bezahlen müssen, daß er zur Sitzung kommt. Heute ist diese Tätigkeit noch ehrenamtlich. Heute ist es noch eine Auszeichnung, wenn er für die Gemeinde mitentscheiden kann.

Wir alle wissen es, und vor allem wir Bürgermeister können feststellen, daß sich in den Ge-

meinden draußen niemand mehr für irgend etwas interessiert. Es wird nur kritisiert, ohne etwas zu wissen. Wenn zum Beispiel der Voranschlag aufliegt, dann hat niemand ein Interesse: Von wo kommt das Geld? Wer wird dafür sorgen, daß dieses und jenes hereinkommt, daß dieses und jenes erreicht wird? Und deshalb muß uns das sehr zu denken geben. Wir gehen in dieser Richtung eigentlich einer sehr traurigen Zeit entgegen. Es ist so betrüblich, ich habe es eingangs erwähnt, daß wir in Zeiten der Not handeln, richtig handeln oder erkennen, daß wir handeln sollen und daß wir handeln müssen, und daß wir dann, wenn es uns gut geht, uns nicht mehr verstehen wollen. Und es ist leider Gottes oft bei uns so, daß wir nicht mehr wissen, daß neben uns Menschen sind, daß neben uns Freunde sind.

Meine Fraktion freut sich über die neue Gemeindeordnung und gibt ihr selbstverständlich gerne die Zustimmung. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter abschließend Stellung zu nehmen?

Berichterstatter Krikler: Ich verzichte.

Präsident: Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Abstimmung. Ich mache aufmerksam, daß es sich um ein Verfassungsgesetz handelt. Es ist daher erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages im Hause anwesend sind. Außerdem ist zur Beschlußfassung eine Zweidrittelmehrheit des Hohen Hauses notwendig.

Ich ersuche jene Abgeordneten, die diesem Gesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Abänderungen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Dank. Das Gesetz ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hohen Hauses mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich ersuche jene Abgeordneten, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Ich konstatiere die Annahme des Gesetzes auch in dritter Lesung mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit.